

**Richtlinien
über die Verleihung des
Wilhelm-Liebknecht-Preises
der Universitätsstadt Gießen
vom 05.02.1990**

1. Zum Andenken an Wilhelm Liebknecht - geb. am 29.03.1826 in Gießen, gest. am 07.08.1900 in Charlottenburg, Reichstagsabgeordneter und Mitbegründer der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands - stiftet die Universitätsstadt Gießen den „Wilhelm-Liebknecht-Preis“.
2. Der Preis wird für hervorragende geschichtliche und sozialwissenschaftliche Publikationen und Arbeiten verliehen, die sich den sozialen Grundlagen zum Aufbau und zur Sicherung demokratischer Gemeinwesen widmen. ²⁾³⁾
3. Der Preis wird alle zwei Jahre vergeben, wenn würdige Preisträger/innen gefunden werden. Ausgezeichnet werden selbstständige Arbeiten einzelner Wissenschaftler/innen. In Ausnahmefällen kann der Preis an eine Arbeitsgruppe verliehen werden. Eine Aufteilung des Preises auf mehrere Preisträger/innen ist ausgeschlossen, ebenso eine rückwirkende Verleihung.
4. Der Wilhelm-Liebknecht-Preis wird mit 2.500 EUR (zweitausendfünfhundert Euro) dotiert. Wird der Preis in einem Jahr nicht vergeben, so verfällt dieser Betrag. ¹⁾
5. Über die Verleihung entscheidet ein Auswahlgremium, das sich aus folgenden Personen zusammensetzt:
 - a) dem/der Oberbürgermeister/in der Universitätsstadt Gießen als Vorsitzende/n oder seinem/r / ihres/r Vertreter/s/in,
 - b) je einem/r Vertreter/in der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien, der/die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören muss, für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode,
 - c) dem/der Vorsitzenden des Oberhessischen Geschichtsvereins,
 - d) einem/r Inhaber/in der Professur für das Fach „Neuere Geschichte I“ an der Justus-Liebig-Universität,
 - e) einem/r Inhaber/in der Professur für das Fach „Politische Wissenschaften“ an der Justus-Liebig-Universität.

Die Mitglieder zu Buchstabe b) werden vom Magistrat auf Vorschlag der Fraktionen, die Mitglieder zu Buchstabe d) und e) auf Vorschlag der Universität berufen. ³⁾
6. Die Ausschreibung des Preises erfolgt an allen Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland. Vorschläge sind bis zum 31.12. des Jahres, in dem keine Verleihung stattfindet, an den/die Oberbürgermeister/in der Universitätsstadt Gießen zu richten; vorschlagsberechtigt ist jede/r, der/die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Auswahlgremium wird vom/von der Oberbürgermeister/in so oft wie erforderlich einberufen. ³⁾

7. Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung der Universitätsstadt Gießen.

- 1) Ziff. 4 geändert durch Beschluss des Magistrats vom 30.04.2001
- 2) Ziff. 2 geändert durch Beschluss des Magistrats vom 12.09.2016
- 3) Ziff. 2, 5 und 6 geändert durch Beschluss des Magistrats vom 26.02.2018